

B e s c h l u s s

über die 2. Änderung der Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeburg für das Geschäftsjahr 2026

Mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08.01.2026 (Az. 6 StR 493/25) ist die Sache zum Aktenzeichen 4 KLS 202 Js 805/21 (1/23) des Landgerichts Bückeburg auf die erneute Revision des Angeklagten zum zweiten Mal an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden. In der Sache hatten zuvor die Große Strafkammer I und auf eine erste Revision und sodann die Große Strafkammer II entschieden.

Eine weitere große Strafkammer existiert beim Landgericht Bückeburg bislang nicht. Die erneute Befassung der Großen Strafkammer I mit einer bereits einmal von ihr entschiedenen Sache ist nicht zulässig. Denn die Zurückverweisung an eine andere Kammer nach § 354 Abs. 2 StPO meint die Verweisung an einen bislang nicht mit der Sache befassten Spruchkörper (BGH, Beschluss v. 20.07.2004 – 5 StR 207/04, BeckRS 2004, 7632; OLG Köln, Beschluss v. 23.02.2016 – 1 RVs 21/16, BeckRS 2016, 08138 Rn. 10; *Knauer/Kudlich*, MüKo zur StPO, 2. Aufl., § 354 Rn. 87 m. w. N.).

Aus diesem Grund wird die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeburg für das Geschäftsjahr 2026 zum 16.02.2026 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In entsprechender Anwendung des § 21e Abs. 3 GVG wird die **Große Strafkammer III – zugleich Schwurgericht, Jugendkammer und Jugendschutzkammer** gebildet.

Geschäftsaufgaben:

Sachen der Großen Strafkammern I und II, die gem. § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht zum zweiten Mal an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

Besetzung:

Vorsitzende:	Präsidentin des Landgerichts [...]
Mitglieder:	Richterin am Landgericht [...]
	Richter am Landgericht [...]

Vertreterin

der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...]

1. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]
2. Vertreterin:	Richterin am Landgericht [...]

2. Präsidentin des Landgerichts [...] schließt sich zum 16.02.2026 auch der Großen Strafkammer III an.
3. Mit Wirkung zum 16.02.2026 wird Richterin am Landgericht [...] auch der Großen Strafkammer III zugewiesen.
4. Mit Wirkung zum 16.02.2026 wird Richter am Landgericht [...] auch der Großen Strafkammer III zugewiesen.
5. Im Übrigen bleibt es mit Wirkung ab dem 16.02.2026 bei der Besetzung der Strafkammern und Zivilkammern des Landgerichts Bückeburg gemäß Beschluss über die 1. Änderung der Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeburg für das Geschäftsjahr 2026 vom 05.02.2026.

Bückeburg, den 16.02.2026

Das Präsidium des Landgerichts

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]